



## Satzung von De Immen e.V. Verein für Wesensgemäße Bienenhaltung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "De Immen e. V.".

Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Er ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.

### § 2 Ziele und Zweck

Ziele und Zweck des Vereins sind

1. die Förderung der Volksbildung und des Naturschutzes im Bereich der Bienenhaltung;
2. die Honigbiene zu erhalten und zu fördern;
3. Menschen zu vereinen, die eine Haltung der Honigbiene unterstützen, anstreben und/oder ausüben, welche dem Wesen und der Natur der Honigbiene möglichst nahe kommt („Wesensgemäße Bienenhaltung“);
4. Anfängerinnen und Anfänger in der wesensgemäßen Imkerei auszubilden, zu unterstützen und dazu beizutragen, dass sich die Zahl der Imkerinnen und Imker erhöht;
5. das Wissen über sowie die Sensibilität und die Wertschätzung für die Honigbiene in der Öffentlichkeit ebenso zu vermehren wie v.a. in Politik, Verwaltung und bei Interessenvertretungen aus Landwirtschaft, Landschaftspflege, Naturschutz, Umweltschutz und Jagd;
6. Schutz, Erhalt und Stärkung der Lebensräume der Honigbiene: Aus unserer Sicht lässt sich die Honigbiene nur eingebettet in größere Zusammenhänge betrachten, pflegen und schützen. Deshalb zielt der Verein auch darauf ab, die Lebensräume der Honigbiene sowie die mit ihr verwandten Insektengruppen zu schützen und zu verbessern.

Ziele und Zweck des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

1. aufmerksame, wache Beobachtung aller die Honigbiene betreffenden Belange sowie eine bewusste Auseinandersetzung damit. Die Mitglieder verstehen sich als Lernende und Forschende – sowohl aus der Arbeit mit und an den Bienen als auch in dem Austausch über diese Arbeit untereinander und mit Nicht-Mitgliedern. Ziel ist der Gewinn von Erkenntnissen sowie der Zuwachs von Sicherheit und Klarheit im Umgang mit der Honigbiene.  
Der wesensgemäßen Bienenhaltung kommt die biologisch-dynamische Betriebsweise derzeit am nächsten. Deshalb befasst der Verein auch mit ihrer geistigen Grundlage, der Anthroposophie Rudolf Steiners, und mit anderen Formen der Bienenhaltung, die ideell den Zielen nahe kommen.
2. Förderung, Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen, die der Erhaltung, Förderung und Ausbreitung der Honigbiene sowie der Verhütung und Heilung von Bienenkrankheiten dienen;
3. die Schaffung und Pflege einer offenen und konstruktiven Atmosphäre für Gespräch und Zusammenwirken;
4. die Vermittlung von Wissen, Fertigkeiten und Gerätschaften für eine wesensgemäße Bienenhaltung;
5. durch Achtung und Toleranz untereinander und im Kontakt mit anderen Vereinen;
6. ansprechende, lehrreiche und unterstützende Vereinstreffen und Veranstaltungen;
7. die Unterstützung der Mitglieder bei der Erzeugung von Bienenprodukten, die hochwertig und (möglichst) frei von allen vermeidbaren Rückständen sind, bei der separaten Wachsverarbeitung, der Beutenherstellung, der Futterbereitung u.a. imkerlichen Belangen für eine wesensgemäße Bienenhaltung zu Lehr- und Versuchszwecken;
8. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Honigbiene (Bienenweide, Natur- und Umweltschutzprojekte u.a.);
9. Vertretung der Mitglieder und deren imkerlichen Belangen in der Öffentlichkeit, bei Behörden und Organisationen; insbesondere das Herantragen der wesensgemäßen Bienenhaltung an Bildungseinrichtungen und landwirtschaftliche Betriebe;
10. durch Öffentlichkeitsarbeit und durch die Mitwirkung an Entscheidungen;
11. zur Verwirklichung der genannten Ziele kann der Verein Grundbesitz erwerben oder pachten, Imkereien aufbauen und zu Versuchs- und Lehrzwecken einrichten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Überschreiten ehrenamtliche Tätigkeiten jedoch den üblichen Rahmen erheblich, können Zeit- und Sachaufwand angemessen entschädigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endete am 31. Dezember 1987.

#### **§ 5 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder jede juristische Person werden.

2. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder die Sache der naturgemäßen Bienenhaltung und deren Förderung und Weiterentwicklung besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Mitglieds zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder, die vor Erwerb der Ehrenmitgliedschaft ordentliche Mitglieder waren, werden von der Beitragszahlungspflicht befreit, behalten indes ansonsten sämtliche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

3. Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können unbescholtene Personen, Institute, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften beitreten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (gem. § 11).

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch Eintragung in die Mitgliederliste, sofern innerhalb eines Monats kein Widerspruch seitens des Vorstands erfolgt.

#### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod;

b) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und dem Vorstand gegenüber einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss;

c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Dem Ausschluss müssen jedoch zwei schriftliche Beitragsmahnungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt, und deren letzte Mahnung die Androhung des Ausschlusses enthalten muss, vorausgegangen sein;

d) durch Ausschluss wegen den Verein schädigenden, satzungswidrigen oder unehrenhaften Verhaltens.

2. Den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

3. Der Ausschluss kann auch auf Zeit erfolgen. In diesem Falle ruhen während dieser Zeit alle Rechte und Pflichten des Mitglieds und treten nach Ablauf der Ausschließung automatisch wieder in Kraft.

4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein.

#### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

2. beim Verein Anträge zu stellen (gem. § 10),

3. die vom Verein geschaffenen Einrichtungen, Materialien und Geräte zu benutzen und den Mitgliedern zustehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,

2. die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu beachten,

3. die Beiträge pünktlich zu zahlen und

4. die Einrichtungen, Materialien und Geräte des Vereins schonend zu behandeln. Jeder durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schaden ist zu ersetzen.



## § 9 Organe

Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand (gem. § 13),
- 3.) bei Bedarf einzurichtende Ausschüsse (gem. § 12).

Alle Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine **ordentliche Mitgliederversammlung** statt, die vom 1. Vorsitzenden, in dessen Vertretung oder Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen ist. Die Einladung ist schriftlich an jedes Mitglied zu schicken. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen bestehen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben, im Falle von Satzungsänderungen sind die zu ändernden §§ zu nennen.
2. Zur Einberufung einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Für die Einberufung gelten dieselben Bedingungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände ein Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt sind oder im Laufe der Versammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung darauf gesetzt wurden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende. Ist dieser Gegenstand der Beratung, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
5. Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, in dessen Verhinderung von einem vom 1. Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Vereins, eine Niederschrift zu fertigen und von ihm sowie dem Vorsitzenden und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen.

## § 11 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. Bei Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie ist jedoch nur solange beschlussfähig, als die Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten noch anwesend ist.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse werden - mit Ausnahmen - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Festsetzung der Vereinsbeiträge und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts,
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
3. die Entlastung des Vorstands und der Ausschüsse,
4. die Genehmigung des Haushaltsvorschlags und des Arbeitsplans für das nächste Jahr,
5. die Wahl des Vorstands, (ausgenommen sind die Vorstände der in § 16 genannten Unterorganisationen), der Ausschüsse und der Kassenrevisoren,
6. die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
7. Änderungen der Satzung,
8. die Genehmigung von Vereinseinrichtungen geschäftlicher Art,
9. die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Vorstand und gegen Ausschüsse,
10. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
11. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
12. den Ausschluss von Mitgliedern,
13. die Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung,



14. die Auflösung des Vereins,
15. die Festlegung einer Geschäftsordnung und
16. die Bildung von Ausschüssen.

### **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. der bzw. dem 1. Vorsitzenden,
2. der bzw. dem 2. Vorsitzenden,
3. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
4. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Weitere Mitglieder sowie die Vorstände der in § 16 genannten Unterorganisationen, sofern solche gegründet wurden, kann der Vorstand zu seiner Arbeit hinzuziehen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit beginnt sofort nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Gibt es keine Gegenstimmen, ist offene Wahl zulässig.

Legt eines der Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer sein Amt nieder, so erfolgt Ergänzungswahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstands sein.

### **§ 14 Kassenrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Kassenrevisoren (auch „Kassenprüfer“ oder „Kassenprüferin“ genannt), die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, die gesamte Geschäftsführung nach sachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen und darüber Bericht an die Organe des Vereins zu erstatten. Mindestens einmal im Jahr haben sie eine Prüfung durchzuführen. Die Kassenrevisoren sind berechtigt, zu den Prüfungen einen vereidigten Bücherrevisor hinzuzuziehen, sofern das Vereinsvermögen 20.000,00 EURO übersteigt.

### **§ 15 Unterorganisationen**

Unterorganisationen, wie Ortsvereine, Kreis- und Landesverbände sowie Regionalgruppen, unterliegen dieser Satzung. Mitglieder dieser Organisationen sind Mitglieder dieses Vereins. Ihre Beitrittserklärung ist an diesen Verein zu richten.

Eigene Satzungen dieser Organisationen unterliegen dieser Satzung und bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung dieses Vereins.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (gem. § 11) in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Etwa eingezahlte Kapitalanteile oder geleistete Sacheinlagen der Mitglieder erhalten die betreffenden Mitglieder zurück.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Verein Mellifera e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Verbreitung der naturgemäßen Bienenhaltung zu verwenden hat. Verfügt der Verein Mellifera e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung nicht über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach den Vorschriften der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO), fällt das vorhandene Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg treuhänderisch zu.
4. Die Freie und Hansestadt Hamburg wird verpflichtet, dieses Vermögen auf eine oder mehrere Imkerorganisationen zu verteilen mit der ausdrücklichen Auflage, dass es nur zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung und Verbreitung der naturgemäßen Bienenhaltung verwendet werden darf. Die empfangenden Organisationen müssen zu diesem Zeitpunkt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach den Vorschriften der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) haben. Die zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung kann hinsichtlich des hiermit ausdrücklich zweckgebundenen Vermögens nur die im vorhergehenden Satz genannten Empfänger durch einfache Stimmenmehrheit namentlich bestimmen.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der ganzen Satzung zur Folge. Eine unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so umzudeuten, dass der ursprünglich angestrebte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls sich bei der Durchführung der Satzung oder der Vereinsaufgaben die Notwendigkeit einer Ergänzung der Satzung ergeben sollte.

### **§ 18 Schlussbestimmung**

Vorstehende Satzung erlangt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister Wirksamkeit.